

Bescheinigung gem. § 54 GmbHG

Gesellschaftsvertrag

*der WeTeK Berlin gGmbH,
gemeinnützige Gesellschaft
für Qualifizierung, Ausbildung und Jugendkultur*

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

WeTeK Berlin gGmbH, gemeinnützige Gesellschaft für Qualifizierung, Ausbildung und Jugendkultur.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der beruflichen Bildung, der Fort- und Weiterbildung, der Jugendhilfe sowie der Medienpädagogik.

Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch

- die Durchführung von berufsbildenden, berufsvorbereitenden und berufsbegleitenden Maßnahmen und Projekten (z.B. Erstausbildung , Praktikantenanleitung)
- die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitenden Maßnahmen und Projekten, (z.B. Förderunterricht, Multiplikatorenschulungen)
- die Durchführung von Projekten der beruflichen Rehabilitation, Integration und Reintegration, z.B Ausbildung von Menschen im Rahmen der gesundheitlichen Wiedereingliederung
- die Durchführung sozialpädagogischer Betreuungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Jugendliche
- die fachliche und wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung berufsbildender Maßnahmen,
- Projekte und Maßnahmen der kulturellen Jugendbildung,

- Vortragsreihen und Workshops für experimentellen Umgang mit neuen Medien.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

(2) Von diesem übernimmt der Verein Werkstatt - neue Technologien und Kultur e.V. 25.000,00 EUR. Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu erbringen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt.

(3) Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Pfefferwerk, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäfts-

fürher gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Gesellschafterin Folge zu leisten. Insbesondere kann die Gesellschafterin durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(4) Die Geschäftsführer haben zu folgenden Geschäften die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin einzuholen, die darüber durch Beschluss zu entscheiden hat:

- a) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Teilen desselben,
- b) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft,
- c) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte sowie von Rechten an solchen,
- d) Abschluss von (Ver-)Miet- und (Ver-)Pachtverträgen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten,
- e) Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere Pensionsverpflichtungen,
- f) Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die nicht mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen,
- g) Vorschüsse auf den jeweiligen voraussichtlichen Jahresgewinn an die Gesellschafterin,
- h) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Handlungsvollmachten und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- i) Standortwechsel, Sitzverlegung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens,
- j) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer, Projektleiter/innen und anderen Angestellten des Unternehmens, soweit die Arbeitgeberbruttobelastung die Summe von Euro 30.000,00 übersteigt,
- k) die Aufnahme und Kündigung von Darlehen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, sowie Schuldbeitritte, soweit sie Euro 10.000,00 überschreiten,

- (l) Investitionen und Ausgaben der Gesellschaft, sofern sie im Einzelnen Euro 20.000,00 überschreiten.
- (m) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- (n) Abschlüsse von Gutachterverträgen, auch in der Form von Werkverträgen, mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 5.000,00 €,
- (o) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern von Organen der Gesellschaft,
- (p) Sonstige Rechtsgeschäfte, durch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft begründet werden, die einem Wert von mehr als 20.000,00 entsprechen. Dies gilt für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und dem Abschluss von Vergleichen entsprechend.

(5) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Abs. (4) genannten Art durch die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Zustimmung der Gesellschafterin vorgenommen werden. Jedoch ist diesen hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterin faßt die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen kann sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.

(3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls möglich.

§ 7 Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Geschäftsverkehr

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

len und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterin den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung nach Handelsrecht zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

(2) Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 100 Euro teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 1.

(3) Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

§ 10 Einziehung (Amortisation)

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;

- d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- e) der Gesellschafter stirbt oder
- f) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.

(3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 11 Einziehungsvergütung

(1) Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von drei Vierteln des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, höchstens aber in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages.

(2) Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.

§ 12 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit 3/4 Mehrheit der Stimmen. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13 Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.

(2) Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 10 erklärt oder deren Abtretung gemäß § 12 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.

(3) Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß §§ 10 und 11 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 14 Gründungsaufwand

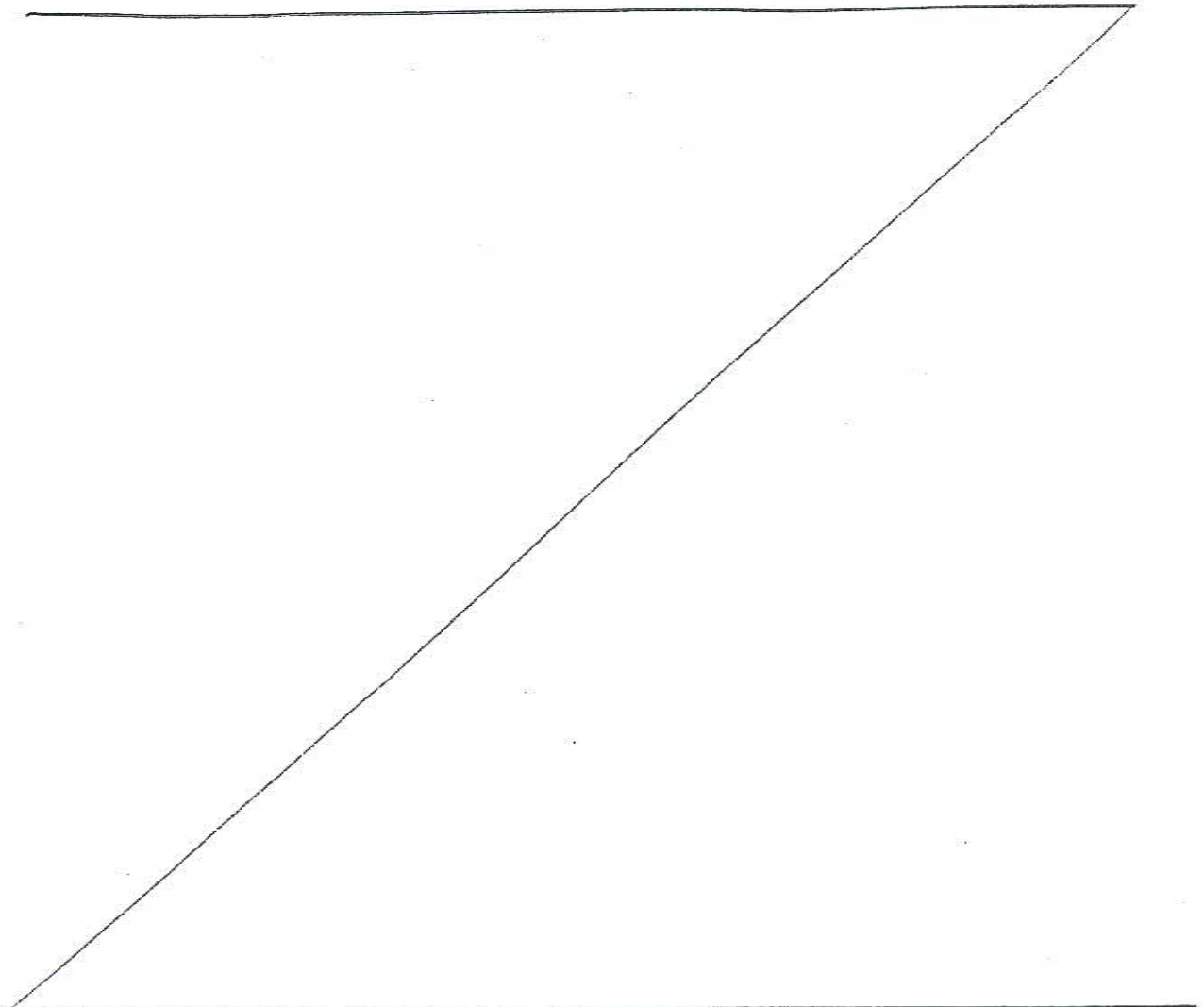
- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zum Betrag von insgesamt 3.000,00 EUR.
- (2) Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die betreffende unwirksame Bestimmung ist von der Gesellschafterin durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.



Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 19.02.2007 - meine UR.Nr. 51/2007 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Berlin, den 26. Februar 2007


(Häusler)
Notar



